

Benutzungs- u. Gebührenordnung für die Räume „Weilburg“ und „Nassau“ im alten Rathaus der Stadt Weilburg

Aufgrund der §§ 5, 20 und 51 Nr. 6 und § 93 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) vom 25. Februar 1952 (GVBl.S. 11) in der Fassung vom 1. April 1993 (GVBl. I. S. 534) sowie des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 17. März 1970 (GVBl.S. 225) in der derzeit gültigen Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Weilburg in ihrer Sitzung am 16. Dezember 1999 folgende Benutzungs- und Gebührenordnung für die Räume „Weilburg“ und „Nassau“ im alten Rathaus der Stadt Weilburg beschlossen.

§ 1

Diese Benutzungs- und Gebührenordnung ist für alle, die die Räume „Weilburg“ und „Nassau“ im alten Rathaus nutzen verbindlich.

§ 2

Die Räume „Weilburg“ und „Nassau“ des alten Rathaus der Stadt Weilburg stehen grundsätzlich allen Einwohnern der Stadt Weilburg, Vereinen und Interessengruppen, juristischen Personen des öffentlichen Rechts sowie den im Parlament vertretenen Parteien zur Durchführung von Veranstaltungen zur Verfügung. Veranstaltungen öffentlich-rechtlicher Körperschaften haben Vorrang vor allen anderen Veranstaltungen

§ 3

Anträge auf Nutzung der Räumlichkeiten sind bei der Liegenschaftsabteilung der Stadt Weilburg zu stellen. Diese erteilt eine entsprechende Nutzungsgenehmigung .
Die Räumlichkeiten (Raum „Weilburg“ und Raum „Nassau“) des alten Rathauses werden grundsätzlich nach der zeitlichen Reihenfolge der Antragseingänge überlassen.
In Zweifelsfällen und über Ausnahmen entscheidet der Bürgermeister.

§ 4

Die Überlassung der Räume kann durch den Bürgermeister widerrufen oder eingeschränkt werden, wenn die Räumlichkeiten im dringenden öffentlichen Interesse benötigt werden. Weiterhin kann die Benutzung untersagt werden, wenn die Stadt Weilburg über den Inhalt und Zweck der Veranstaltung falsch informiert wurde oder der Ruf der Stadt Weilburg durch die Veranstaltung gefährdet ist.

§ 5

Finden in den Räumlichkeiten des alten Rathauses gleichzeitig mehrere Veranstaltungen statt, so sind die Benutzer zur gegenseitigen Rücksichtnahme verpflichtet. Alle Veranstaltungen sind grundsätzlich bis spätestens 22:00 Uhr zu beenden.

§ 6

Die Veranstalter sind verpflichtet, die Räume, Einrichtungen sowie das Mobiliar vor Benutzung auf die ordnungsgemäße Beschaffenheit hin zu überprüfen, um sicherzustellen, daß schadhafte Anlagen oder Gegenstände nicht benutzt werden. Festgestellte Schäden sind sofort dem Hausmeister zu melden.

§ 7

Räume und Einrichtungsgegenstände sind schonend und ordentlich zu behandeln. Nach jeder Veranstaltung sind die Räumlichkeiten in ordnungsgemäßen Zustand an den Hausmeister zu übergeben. Während der Veranstaltung entstandene Schäden sind dem Hausmeister sofort anzuzeigen.

§ 8

Die Bestuhlung der Räume erfolgt durch den Hausmeister. Ihm sind besondere Wünsche mitzuteilen.

§ 9

Dem Pächter des Cafés steht das Bewirtschaftungsrecht im Raum „Weilburg“ zu. Veranstaltungen mit ausschließlicher Bewirtschaftung sollen grundsätzlich im Raum „Weilburg“ stattfinden. Eine Eigenbewirtschaftung durch den Nutzer ist unzulässig.

§ 10

Der Veranstalter haftet der Stadt Weilburg für alle über die übliche Abnutzung hinausgehenden Beschädigungen an den überlassenen Räumen und Zugangswegen sowie Beschädigungen und Verluste an der Einrichtung des alten Rathauses ohne Rücksicht darauf, ob diese vom Veranstalter selbst, von Beauftragten, Mitwirkenden, Besuchern oder nicht näher feststellbaren Dritten im Zusammenhang mit der Veranstaltung verursacht worden sind.

§ 11

Der Veranstalter stellt die Stadt Weilburg von allen etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten sowie der Besucher seiner Veranstaltung und sonstiger Dritter frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räumlichkeiten, Einrichtungsgegenständen oder der Zugänge zu den Räumen stehen.

§ 12

Der Veranstalter verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Stadt für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auch auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Stadt und deren Bedienstete oder Beauftragte.

§ 13

Die Veranstalter sind verpflichtet, eine ausreichende Haftpflichtversicherung für den Zeitraum der Veranstaltung abzuschließen, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden. Bei öffentlichen Veranstaltungen ist vor Erteilung der Nutzungsgenehmigung ein entsprechender Nachweis über den Abschluß der Haftpflichtversicherung vom Veranstalter zu erbringen

§ 14

Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung der Stadt Weilburg als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand des Gebäudes gemäß § 836 BGB unberührt. Ansonsten haftet die Stadt für Unfälle, Schäden und Verluste nur, wenn die Geschädigten nachweisen können, daß städtische Bedienstete im alten Rathaus grob fahrlässig gehandelt haben.

§ 15

Den Anweisungen des Hausmeisters oder anderer von der Stadt beauftragten Personen ist unverzüglich Folge zu leisten. Diese Personen üben das Hausrecht aus. Wer sich diesen Anordnungen widersetzt oder gegen diese Benutzungs- und Gebührenordnung verstößt, wird von der Benutzung des alten Rathauses der Stadt Weilburg ausgeschlossen. Über den Ausschluß entscheidet der Magistrat

§ 16

Für die Inanspruchnahme der Räume „Weilburg“ und „Nassau“ im Alten Rathaus der Stadt Weilburg hat der Veranstalter pro Raum

a) für gewerbliche Nutzung

je Tag eine Pauschale von 146,69 DM oder 75 €
zuzüglich der anfallenden Reinigungskosten

b) für öffentliche Veranstaltungen

je Tag eine Pauschale von 78,23 DM oder 40,00 €

c) für Veranstaltungen wie z.B. Empfänge, Vorträge
Ausstellungen usw.

je Tag eine Pauschale von 58,67 DM oder 30,00 €

d) für Veranstaltungen mit überwiegend kulturellem
Charakter

je Tag eine Pauschale von 39,12 DM oder 20,00 €

vor Beginn der Veranstaltung an die Stadtkasse
Weilburg zu zahlen.

§ 17

Für Tagungen und Sitzungen der Vereine der Stadt Weilburg, der im Parlament vertretenen Parteien, Veranstaltungen der Stadt sowie des Bundes, des Landes und des Kreises werden die Räumlichkeiten des Alten Rathauses der Stadt Weilburg kostenfrei zur Verfügung gestellt.

§ 18

Kirchengemeinden und karitative Verbände werden den örtlichen Vereinen gleichgestellt.

§ 19

Diese Benutzungs- und Gebührenordnung tritt am 1. Januar 2000 in Kraft.

Weilburg an der Lahn, 23. Dezember 1999

Der Magistrat

gez.

Hans-Peter Schick
Bürgermeister

Bescheinigung **Benutzungs- und Gebührenordnung**

Veröffentlicht durch Bekanntmachung im Weilburger Tageblatt
vom 29.12.1999.

Weilburg, den 26.06.2000

Der Magistrat
im Auftrag

gez.

Hardt
Oberamtsrat